

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

23.08.2006

939. Interpellation von Susi Gut und Markus Schwyn betreffend Volksschule, Religionszugehörigkeit der Schülerschaft

Am 25. Januar 2006 reichten Gemeinderätin Susi Gut (SVP) und Gemeinderat Markus Schwyn (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2006/26 ein:

Die Schülerinnen und Schüler der Volksschule gehören verschiedensten Religionen an, dies ist eine Folge der hohen Zuwanderung. Neben dem Christentum sind unter anderem auch der Islam, der Buddhismus und der Hinduismus vertreten. Meistens fallen die Feste der anderen Konfessionen nicht mit den Feiertagen der christlichen Kirche zusammen. So findet zum Beispiel das islamische Zuckerfest Ende Oktober/Anfangs November statt.

Natürlich steht die Religionsfreiheit über allem. Da aber in einigen Schulkreisen der Nichtchristenanteil der Schüler sehr hoch ist, kann es vorkommen, dass an gewissen Tagen mehr als die Hälfte der Schüler fehlt und somit der normale Unterricht beeinträchtigt wird. Der vorgesehene Schulstoff kann an diesen Tagen nicht vermittelt werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welchen verschiedenen Konfessionen gehören die Schüler der Volksschule an?
2. Wie hoch ist die jeweilige Zusammensetzung der Religionen pro Schulkreis?
3. An welchen religiösen Feiertagen gewährt die Schulleitung und/oder Kreisschulpflege Dispens?
4. Wie viele Dispensgesuche wurden in den letzten drei Jahren bewilligt? Wir bitten um eine Aufstellung der ausgefallenen Schultage pro Schulkreis und pro Schuljahr.
5. Dem Vernehmen nach kommt es immer wieder vor, dass in gewissen Klassen mehr als die Hälfte der Schüler aus religiösen Gründen gleichzeitig vom Unterricht dispensiert ist. Welche Möglichkeiten hat in einem solchen Fall der betreffende Lehrer?

Auf den Antrag der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Das Personenmeldeamt der Stadt Zürich erfasst die Religionszugehörigkeit wie folgt:

- Evangelisch
- Katholisch
- Israelitisch
- andere Religion
- konfessionslos
- unbekannt

Das Schul- und Sportdepartement übernimmt die Religionszugehörigkeit vom Personenmeldeamt.

Zu Frage 2:

Schul-kreis	evangelisch	katholisch	israeli-tisch	andere Religion	konfessions-los	unbekannt
Uto	658 19.38%	980 28.86%	7 0.21%	1163 34.25%	298 8.78%	290 8.54%
Letzi	423 15.86%	911 34.16%	0 0.00%	1005 37.68%	169 6.34%	159 5.96%
Limmattal	148 5.37%	809 29.36%	1 0.04%	1482 53.79%	137 4.97%	178 6.46%
Waidberg	799 24.59%	919 28.29%	3 0.09%	849 26.13%	346 10.65%	333 10.25%
Zürichberg	690 28.36%	640 26.30%	18 0.74%	421 17.30%	321 13.19%	343 14.10%
Glattal	683 16.86%	1150 28.39%	1 0.02%	1548 38.21%	306 7.55%	363 8.96%
Schwa-mendingen	387 15.17%	743 29.13%	0 0.00%	1124 44.06%	139 5.45%	158 6.19%
Total	3788 17.95%	6152 29.15%	30 0.14%	7592 35.98%	1716 8.13%	1824 8.64%

Zu Frage 3: In der Verordnung betreffend das Volksschulwesen ist vorgesehen, dass Kinder aller Bekenntnisse an hohen Feiertagen auf Verlangen der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt vom Unterricht dispensiert werden können.

Daher werden Gesuche für die vom Kanton offiziell anerkannten Daten hoher Feste der acht wichtigsten Religionen bzw. Konfessionen im Kanton Zürich (beispielsweise Passahfest, Zuckerfest, tamilisches Erntedankfest, tibetischen Neujahr) bewilligt.

Zu Frage 4: In der Praxis werden gemäss Volksschulverordnung Dispensationen bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen – ausgenommen Ferienverlängerungen – von der Lehrerschaft bewilligt. Deshalb und auch weil Dispensationen aus religiösen Gründen kaum vorkommen, werden seitens der Kreisschulpflegen keine Übersichten erstellt.

Zu Frage 5: Es kommt praktisch nicht vor, dass aus religiösen Gründen mehrere SchülerInnen gleichzeitig fehlen. Der Grund dafür ist auf die Vielfalt der verschiedenen Religionen zurückzuführen.

In der Verordnung betreffend das Volksschulwesen ist zudem festgehalten, dass dispensierte SchülerInnen zu angemessener Nacharbeit verpflichtet werden können.

Aus diesen Gründen sind keine besonderen Massnahmen nötig, der Unterricht findet in allen Fällen wie gewohnt statt.

Mitteilung an den Vorsteher des Schul- und Sportdepartements, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber